

- vollstreckbare Ausfertigung -



Amtsgericht Hannover

528 C 8056/21

Verkündet am 07.04.2022



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

de



Klägerin


Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse, Further Str. 3, 41462 Neuss
Geschäftszeichen: 0437/21

gegen

TUI Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Karl-Wiechert-Allee 23,
30625 Hannover
Geschäftszeichen: VG 47338919

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Pesch & Kauffmann, Roscherstraße 5, 30161 Hannover
Geschäftszeichen: 1745/21W38

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 01.03.2022 durch den Richter  für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.848,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.08.2021 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 445,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.10.2021 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Der Streitwert wird auf bis zu 3.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht die Rückerstattung von Stornokosten wegen des Rücktritts von einer Pauschalreise aufgrund von Waldbränden auf Sizilien.

Die Tochter der Klägerin buchte für sich und die Klägerin eine Flugpauschalreise nach Taormina auf Sizilien und zahlte den Reisepreis in Höhe von 3.560,00 Euro vollständig an die Beklagte. Wegen der weiteren Einzelheiten zu der geplanten Reise wird auf die Reisebestätigung der Beklagten vom 28.07.2021 verwiesen (Anlage K 1). Die vorgesehene Reise sollte mit der Fluganreise nach Catania am 02.08.2021 und anschließendem Taxitransfer zum Hotel in Taormina beginnen. Die Reise sollte bis zum 13.08.2021 in dem gebuchten Hotel in Taormina andauern, wobei die Rückreise per Flugzeug wieder vom Flughafen Catania erfolgen sollte.

Das Zielgebiet der Reise (Taormina) ist etwa 44 km vom Flughafen Catania entfernt.

Am 29.07.2021 musste der Flugbetrieb am Flughafen Catania wegen erheblicher Rauchentwicklung infolge eines Brandes in der näheren Umgebung vorläufig eingestellt werden. Darüber hinaus wüteten nach der umfänglichen Berichterstattung in den Medien bereits über einen längeren Zeitraum Waldbrände auf der gesamten Insel Sizilien. Wegen der weiteren Einzelheiten hierzu wird auf die Klageschrift vom 12.10.2021 verwiesen.

Am 31.07.2021 traten die Klägerin und ihre Tochter von dem Reisevertrag mit der Beklagten zurück und beriefen sich zur Begründung auf die anhaltenden Waldbrände in Catania und der weiteren Umgebung. Nach der Wettervorhersage sollten die heißen Temperaturen um die 40

Grad Celsius – zum Zeitpunkt der Kündigung - mindestens bis zum 06.08.2021 andauern. Am 07.08.2021 rief die sizilianische Regierung für die Dauer von einem halben Jahr den Notstand aus.

Die Klägerin forderte die Beklagte zunächst selbst vergeblich zur Rückzahlung des einbehaltenen Reisepreises auf. Auf das Aufforderungsschreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 20.09.2021 zahlte die Beklagte den Reisepreis anteilig in Höhe von 712,00 Euro zurück, behielt jedoch Kosten für die Stornierung in Höhe von 2.848,00 Euro ein. Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin nunmehr die Rückzahlung der von der Beklagten einbehaltenen Stornierungskosten in der geltend gemachten Höhe.

Die Klägerin meint, die Beklagte sei zur vollständigen Rückzahlung des Reisepreises verpflichtet, da der Durchführung der Reise außergewöhnliche Umstände im Sinne der Vorschrift des § 651h Abs. 3 BGB entgegengestanden hätten. Die Klägerin sei aufgrund der anhaltenden Waldbrände auf Sizilien zum Rücktritt berechtigt gewesen. Zwei Tage vor dem geplanten Reiseantritt habe die Klägerin die Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Rauchgase während des Urlaubszeitraums prognostizieren können. Ferner behauptet die Klägerin, sie habe ihren Prozessbevollmächtigten zunächst mit der außergerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche beauftragt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.848,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.08.2021 zu zahlen,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 445,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Ansicht, dass die Klägerin nicht kostenfrei von der Pauschalreise zurücktreten konnte. Ein solcher Rücktritt setze nach § 651h Abs. 3 BGB voraus, dass die Reise mit einer 50%-igen Wahrscheinlichkeit erheblich beeinträchtigt sein müsse. Zum Zeitpunkt des Rücktritts sei der Urlaubsort nicht von Waldbränden betroffen gewesen. Außerdem habe die Insel eine

Fläche vergleichbar zum Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Die Beklagte sei berechtigt gewesen, die Stornokosten einzubehalten.

Das Gericht hat durch Vernehmung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin Beweis erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2022 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Rückzahlung des noch einbehaltenen Reisepreises in Höhe von 2.848,00 Euro aus § 651h Abs. 5 BGB. Nach dieser Vorschrift ist der Reiseveranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, wenn vor Reisebeginn ein Rücktritt erfolgt.

Die Klägerin ist am 31.07.2021 von der für die Zeit vom 02.08. bis zum 13.08.2021 gebuchten Pauschalreise zurückgetreten.

Die Beklagte kann auch nicht gemäß § 651h Abs. 1 Satz 3 BGB eine angemessene Entschädigung verlangen und von dem zurückzuerstattenden Reisepreis in Abzug bringen. Dies ist gemäß § 651h Abs. 3 BGB ausgeschlossen.

Der Entschädigungsanspruch des Reiseveranstalters entfällt gemäß § 651h Abs. 3 BGB, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die geeignet sind, die Durchführung der Reise erheblich zu beeinträchtigen. Nach der Legaldefinition des § 651h Abs. 3 S. 2 BGB sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. § 651h BGB setzt die Pauschalreiserichtlinie der EU

(2015/2302) vom 25.11.2015 um. In deren Erwägungsgrund 31 heißt es, dass ein entschädigungsfreier Rücktritt dann möglich sein soll, wenn wegen Naturkatastrophen am Reiseziel erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen.

Die ausgedehnten Waldbrände, die im Juli 2021 weite Teile der Insel Sizilien heimsuchten, sind als eine solche Naturkatastrophe anzusehen. Diese Ereignisse stellen außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 651h Abs. 3 BGB dar, die geeignet waren, die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort der Reise im Sinne des § 651h Abs. 3 BGB erheblich zu beeinträchtigen.

Für die Beurteilung, ob infolge der Waldbrände auf Sizilien solche außergewöhnlichen Umstände vorlagen, kommt es darauf an, ob diese für den Reisenden zum Zeitpunkt des Rücktritts – dem 31.07.2021 – abzusehen waren. Abzustellen ist auf eine objektive Betrachtungsweise zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung. Zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung war bereits über einen längeren Zeitraum hinweg in den Medien über die seit Wochen auf Sizilien wütenden, großflächigen Brände berichtet worden. Schon aufgrund der Anreise über den Flughafen Catania und den anschließenden Taxitransfer zum Zielgebiet der Reise Taormina sollte die Reise über ein Gebiet führen, welches unmittelbar von den Waldbränden betroffen war. Es kann insofern dahinstehen, dass die nähere Umgebung des Zielorts der Reise zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung nicht von den Waldbränden betroffen war. Bestehen unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände schon am Abreisort oder auf dem Weg zum Bestimmungsort der Reise, rechtfertigt dies nach Art. § 651h Abs. 3 BGB nämlich ebenso einen Rücktritt (BeckOGK, § 651h, Rn. 45; Erwägungsgrund 31 Pauschalreiserichtlinie). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Aufgrund der auf der gesamten Insel Sizilien wütenden Brände und dem Umstand, dass am 29.07.2021 in der Umgebung des Flughafens Catania ein erhebliches Feuer ausgebrochen war und sich dicke Rauchgaswolken über der Stadt Catania ausgebreitet hatten, bestanden derart ernste Gesundheitsgefährdungen, die für einen objektiven Betrachter in der Lage der Klägerin zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung geeignet waren, eine erhebliche Beeinträchtigung der Durchführung der Reise anzunehmen. Die Klägerin hat insoweit unwidersprochen umfänglich zur Berichterstattung in den Medien vorgetragen. Auch ist allgemein bekannt, dass mit Bränden erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Hitze und Rauchgas einhergehen können. Die Beklagte trägt zudem selbst nicht vor, dass die gesamte Reise ohne nennenswerte Beeinträchtigungen durchgeführt werden konnte, sondern hat ihren diesbezüglichen Vortrag auf den Hinflug beschränkt. Selbst wenn die Reise aber tatsächlich ohne nennenswerte Beeinträchtigungen durchgeführt werden konnte, wäre

dies doch zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung nicht vorhersehbar, sondern unwahrscheinlich gewesen. Dies gilt umso mehr, weil die heißen Temperaturen um die 40 Grad Celsius nach der Wettervorhersage bis zum 06.08.2021 andauern sollten und die Klägerin daher mit einer Verschlimmerung der Waldbrände rechnen konnte. Nach alledem war die Klägerin zu einem kostenfreien Rücktritt nach § 651h Abs. 3 BGB berechtigt. Die zu Unrecht einbehaltenen Stornierungskosten hat die Beklagte an die Klägerin zurück zu zahlen.

Die Klägerin kann von der Beklagten auch die ihr entstandenen vorgerichtlichen Anwaltskosten gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB ersetzt verlangen. Die Beklagte befand sich mit der Rückzahlung des Reisepreises in Verzug. Gemäß § 651h Abs. 5 BGB, der auch im Pandemiefall Anwendung findet, tritt der Verzug mit der Rückzahlung 14 Tage nach dem Rücktritt ein. Einer Mahnung seitens des Reisenden bedarf es nicht. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren dürften als im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderliche Kosten der Rechtsverfolgung anzusehen sein, die als Verzugsschaden zu ersetzen sind. Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwaltes sind als erforderliche Kosten der Rechtsverfolgung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähig, wenn sie aus Sicht eines vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Gläubigers zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (BGH, Urteil vom 17.09.2015 - IX ZR 280/14 - juris Rn. 8). Dies ist vorliegend der Fall, weil die Klägerin vor der Mandatierung ihres Prozessbevollmächtigten die Beklagte vergeblich zur Rückzahlung des Reisepreises aufgefordert hat. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht im Übrigen zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten zunächst damit beauftragt hat, ihrer Ansprüche gegenüber der Beklagten außergerichtlich geltend zu machen. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat dies im Rahmen seiner Vernehmung als Zeuge glaubhaft versichert. Demnach kann die Klägerin von der Beklagten vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 445,00 Euro ersetzt verlangen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung

in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

█
Richter

Ausgefertigt

Hannover, 08.04.2022

█
angestellte

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Vorstehende Ausfertigung wird d. Kläg. z.Hd.d. RA. Dr. Böse zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung ist d. Bekl. z. H. RAe. Pesch u.a. am 08.04.22 zugestellt worden.

Hannover, den
Urkundsbeamtin/beamter

